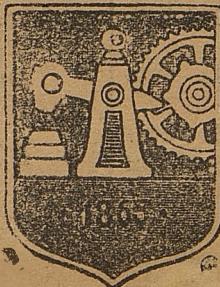


Kattowitzer Stadtblatt



Bestellungen nehmen alle Postanstalten sowie die Geschäftsstelle dieses Blattes entgegen

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis Dienstag bezw. Freitag Mittag der Geschäftsstelle zuzusenden.



Preis für das Jahr einschl. der Zustagsgebühr 3 Mark. Einzelnummer 10 Pf.

Anzeigengebühr für die einspaltige Kleinzeile oder deren Raum 40 Pf. Geschäftsstelle: Bahnhofstr. 9 • Telephon 759

Anzeiger für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Kattowitz.

Die Herren Hausbesitzer oder deren Stellvertreter werden ergebenst ersucht, das Stadtblatt allen Haushaltungs-Vorständen ihrer Mieter möglichst binnen 48 Stunden nach dem Erscheinen zur Einsicht zuzustellen.

XI. Jahrgang.

Ausgegeben am 6. November 1918.

Nr. 89.

30 Jähriger Gedenktag

Am Mittwoch um 1 Uhr wird die Zeichnung auf die 9te Kriegsanleihe geschlossen!

Willst Du zögern, bis es zu spät ist?

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando Breslau,
Abt. II g Nr. 264/10-18. den 23. Oktober 1918

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-S. S. 451 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf,

ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

I. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

- a) der Anwerbung gewerblicher, männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
- b) Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbot zu a) und b) sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Haupersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerblicher Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeitszentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

- c) Gesuche von Firmen enthalten, die Beschäftigung suchen;

II. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) die zahlennäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub Zusätze wie: Unterfunk und Selbstverpflegungs-Möglichkeit in eigenen Baracken, Arbeiterheimen, und ähnliche usw.) enthalten ist.

Ausgenommen hiervon sind Anzeigen, in denen Behörden Beamtenstellen zu dauernder Besetzung ausschreiben, sowie Stellungs-

angebote oder Gesuche, die Aerzte oder Apotheker betreffen.

b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird.

c) von Arbeit-Suchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird;

III. a) Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird;

b) Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten oder Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsstandort nicht genannt wird.

Das Verbot zu III b) gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- oder besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben. Für Kriegsausgaben deutscher Zeitungen gilt die Ausnahme nicht.)

Das Verbot zu III b) gilt desgleichen nicht für Anzeigen, in denen weibliche Hilfskräfte gesucht werden, sofern die Anzeigen im Einvernehmen mit der zuständigen Kriegsamtstelle erfolgen. Zur Kennzeichnung, daß die betreffende Anzeige von einer amtlichen Stelle ausgeht, muß grundsätzlich in der Anzeige die zuständige Kriegsamtstelle erwähnt werden;

IV. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen des § 1 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertragung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Die Anordnungen vom 30. 1. 1917 — II g Nr. 383/1. 17 —, vom 28. 4. 1917 — II g Nr. 314/4. 1917 —, vom 25. 7. 1917 — II g Nr. 312/7. 17 —, vom 4. 5. 18 — II g Nr. 17/5. 18 —, vom 3. 6. 1918 — II g Nr. 184/5. 18 —, vom 16. 8. 1918 — II g Nr. 192/8. 18 — und vom 21. 8. 1918 — II g Nr. 303/8. 18 — werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
Frhr. v. Egloffstein. General der Infanterie.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, Glatz,
den 23. Oktober 1918. den 23. Oktober 1918.

Der Kommandant. Der Kommandant.
J. v. Graf von Pfeil, von Friedler,
Generalleutnant. Generalmajor.

Veröffentlicht!
Kattowitz, den 1. November 1918.
Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando Breslau,
Abt. III¹, IVa, lb Nr. 200/10. 18. den 18. Oktober 1918.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Herstellung von Militärfahrtscheinen durch Druckereien, die hierzu vom stellv. Generalkommando nicht schriftlich ermächtigt sind, wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldscheine bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
Frhr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, Glatz,
den 21. Oktober 1918. den 23. Oktober 1918.

Der Kommandant. Der Kommandant.
J. v. Graf von Pfeil, von Friedler,
Generalleutnant. Generalmajor.

Veröffentlicht!
Kattowitz, den 1. November 1918.
Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Derjenige Teil der Bevölkerung, der bisher mit Einlegekraut nicht versorgt ist, kann das Kraut auch ohne unsere vorherige Aufforderung in beliebiger Menge in unserer Markthalle in Empfang nehmen. Bezugsberechtigt sind auch Haushaltungen, die ihren Bedarf an Einlegekraut bei uns nicht anmeldet haben.

Kattowitz, den 4. November 1918.
Der Magistrat.

Der Bezirksausschuss

F. 18. 15/2.

Oppeln, den 23. Oktbr. 1918.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 15. Dezember 1918 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd Sonnabend den 14. Dezember stattfindet.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

Veröffentlicht!

Kattowitz, den 4. November 1918.

Die Stadtpolizei-Verwaltung.

Der Bezirksausschuss

F. 18. 15/2.

Oppeln, den 23. Oktbr. 1918.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 die Schonzeit für Rehfächer auf das ganze Jahr auszudehnen.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

Veröffentlicht!

Kattowitz, den 4. November 1918.

Die Stadtpolizei-Verwaltung.

Anordnung

betreffend die Eigentumsübertragung
von Zwiebeln an die Provinzialstelle
für Gemüse und Obst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung über Auskunfts pflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 605) und aufgrund des § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) sowie der Verordnung der Reichsstelle vom 19. Juli 1917 (R.-Anz. Nr. 176) vom 29. Juli 1918 wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Das Eigentum an Zwiebeln, welches sich in mittel- oder unmittelbarem Besitz von Zwiebelbesitzern befinden, wird auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau, Neumarkt 1/8 übertragen.

§ 2.

Die Besitzer von Zwiebeln sind verpflichtet, die Vorräte bis 31. Dezember 1918 sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 3.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307)

oder aufgrund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 4.

Besitzern von Zwiebeln werden für sich und ihrer Haushaltungsangehörigen auf den Kopf fünf Pfund Zwiebeln zur Verwendung im eigenen Haushalt belassen.

Alle übrigen Mengen sind bis spätestens zum 5. November 1918 anzumelden und zwar in den Städten bei den Magistraten, in den Landgemeinden bei den Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern.

Die Magistrate sowie die Gemeinde- und Gutsvorstehern haben die für ihren Bezirk von der Anordnung betroffenen Zwiebelmengen bis 10. November 1918 unter Vorlegung namentlicher Verzeichnisse, aus denen die Einzelmengen der Besitzer zu ersehen sind, den zuständigen Kreisausschuss vorzulegen. In den Verzeichnissen sind außer den Namen der Zwiebelerzeuger die Anzahl der Haushaltungsangehörigen, sowie diejenigen Zwiebelmengen anzuführen, welche den Besitzern und den Haushaltungsangehörigen verbleiben, und auch diejenigen, welche an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst abzuführen sind.

§ 5.

Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriebe einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder aufgehoben werden, oder in denen Zwiebeln zu vermuten sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

a) wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 4 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder vorsätzlich der Vorschrift des § 5 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbücher und die Geschäftsbücher sowie die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume verweigert.

Vorräte, die verschwiegen worden sind, können zugunsten der Provinzialstelle für Gemüse und Obst als verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts pflichtigen gehören oder nicht,

b) wer fahrlässig die Auskunft, zu der er nach § 4 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
c) wer der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung (§ 2) nicht nachkommt.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 24. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Veröffentlicht!

Kattowitz, den 2. November 1918.

Der Magistrat.

Frostschäden.

Zur Vermeidung von Störungen in der Zufuhr von Wasser durch Einfrieren der Messer und Rohrleitungen werden die Abnehmer dringend ersucht, die Keller und andere Räume, in denen Wassermesser aufgestellt oder Rohrleitungen verlegt sind, gegen das Eindringen von Kälte zu schützen. In erster Reihe sind die Kellerfenster in ganzer Verglasung und dicht geschlossen zu halten und wo diese nicht ausreicht, die Messer und Rohrleitungen mit Schuhzumhüllung zu versehen.

Kattowitz, den 2. November 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Kaufleute können die in dieser Woche zum Verkauf kommende Marmelade bei der firma

Laufer & Oschinski

von heute nachmittags ab in Empfang nehmen.

Der Kleinverkaufspreis beträgt 1 M für das Pfund.

Kattowitz, den 5. November 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es mehren sich die Fälle, daß in Bäckereien Hausbackbrote abhanden kommen. Wir weisen hiermit ausdrücklich hin, daß für in Verlust geratene Hausbackbrote der Bäckereiinhaber verantwortlich ist. Ersatz müssen wir ablehnen. Die Bäckereiinhaber sind verpflichtet, Hausbackbrote nur gegen Vorlage der Lebensmittelausweiskarte oder einer von ihnen ausgegebenen Marke auszuhändigen. Bäckereien, die für richtige Aufbewahrung der Brote und ihre ordnungsmäßige Herausgabe nicht Sorge tragen, werden wir gegebenenfalls mit der Belieferung von Mehl ausschließen.

Kattowitz, den 30. Oktober 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 4 1/2% Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe und für die 4 1/2% Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII können vom

4. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1919 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann erst später begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt alsdann.

Von den Zwischenscheinen der früheren Kriegsanleihen ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Zu Nr. 1/11. 18. S. 2.
und Nr. 2/11. 18. S. 2.

Pressenotiz.

Am 2. November 1918 ist eine Bekanntmachung (Nr. 1/11. 18. S. 2), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain, erschienen, durch welche Cocablätter (Folia Cocae), Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware beschlagnahmt werden, sofern die Vorräte eines Eigentümers nicht weniger als 500 g betragen. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain hydrochl. und Cocain nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Sanitäts-Departements des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin erlaubt. Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet, an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine, sowie mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Sanitäts-Departements des Königlichen Kriegsministeriums.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen auch einer einmaligen Meldepflicht. Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums zu erstatten.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (Nr. 2/11. 18. S. 2), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern erschienen. Durch sie werden Pfefferminzkraut, Pfefferminz-Tee, Pfefferminz-Blätter (Fol. Menth. pip.) ganz und geschnitten beschlagnahmt, sofern nicht die Vorräte eines Eigentümers weniger als 25 kg betragen. Das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes bleibt erlaubt. Veräußerung und geliefert werden dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin. Im übrigen ist eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Sanitäts-Departements des Königlichen Kriegsministeriums zulässig.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen ebenfalls einer Meldepflicht. Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums zu erstatten.

Der Wortlaut der beiden Bekanntmachungen ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Der städt. Arbeitsnachweis

befindet sich Schillerstr Nr. 37, Erdgeschoss rechts. Fernsprecher Nr. 62

Arbeitgeber wollen den Bedarf an Arbeitern jeglicher Art — männliche und

weibliche — im Arbeitsnachweis schriftlich, mündlich oder auch telephonisch (Fernsprecher 26) anmelden.

Der Arbeitsnachweis wird hierauf den gestellten Anforderungen nach Möglichkeit sofort entsprechen.

Arbeitnehmer — männliche und weibliche — welche Arbeit suchen, können sich zu jeder Tageszeit im Arbeitsnachweis melden.

Dort werden ihnen Arbeitgeber-Adressen nach Möglichkeit sofort mitgeteilt werden. Die Vermittelung geschieht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich.

Der Arbeitsnachweis ist geöffnet:

an Wochentagen:

von 8—1 Uhr vormittags 3—6 Uhr nachmittags

an Sonn- und Feiertagen

Städtischer Fach-Arbeitsnachweis für das Gast- und Schankwirtsgewerbe in Kattowitz

von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Hüttenwerke haben infolge erheblicher Kriegslieferungen einen ganz wesentlich gesteigerten Wasserbedarf. Aber auch in anderen Betrieben ist der Wasserverbrauch stark gestiegen. Eine Steigerung der Wasserlieferung durch die bestehenden Anlagen über den Friedensbedarf ist nicht möglich. Der Wassermangel ist derart groß geworden, daß der südliche Stadtteil, vor allem die höher gelegenen Wohnungen, während der Tagesstunden überhaupt nicht mit Wasser versorgt werden. Wir ersuchen daher die Einwohner von Kattowitz dringend, nur die unbedingt notwendigen Wassermengen zu entnehmen und namentlich die selbsttätigen Falleinrichtungen (wie Schwimmerhähne an Klosettspülkästen und Füllbecken an Warmwasserbereitungsanlagen) bestmöglich in Stand zu halten.

Ferner ist die Beobachtung gemacht worden, daß Wohnungsinhaber oder ihre Familienangehörigen oder Bedienstete die Wasserhähne geöffnet lassen, wenn sie kein Wasser geben. Die Folge davon ist, daß bei Steigerung des Druckes Wasser in erheblicher Menge zwecklos ausströmt, und, was nebenbei bemerkt sei, an Gebäudeteilen und Wohnungseinrichtungen Schaden verursacht. Wir ersuchen deshalb dringend — auch im Interesse der Wohnungsinhaber — darauf zu achten, daß die Wasserhähne, auch wenn sie kein Wasser geben, stets geschlossen gehalten werden. Der starke Wassermangel nötigt uns, mit allen Mitteln auf einen sparsamen Verbrauch hinzuwirken und ihn, falls unsere Ermahnungen keinen Erfolg haben, durch Erhöhung des Wasserpreises, die gegebenenfalls die schuldigen Mieter trifft, zu erzwingen.

Kattowitz, den 2. November 1918.

Der Magistrat.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums in der heutigen Nummer betreffend Umtausch der Zwischencheine für die $4\frac{1}{2}\%$ tigen Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe.

Wasserwerks-Bericht für den Monat September 1918.

Wasserzufuhr von Rosaliengrube . . . 139200 cbm
Davon ab: Entnahme von Oheimgrube . . . 10390 cbm 10390 "

bleibt Verbrauch der Stadt . . . 128810 cbm

Die Wasserabgabe verteilt sich wie folgt auf:

a) städtische Gebäude und Betriebe . . . 9928 cbm
b) fiskalische " " " . . . 17477 " "
c) Private 76296 "
d) für öffentliche Zwecke und Verluste 25109 "
Die durchschnittliche Tagesabgabe betrug 4294 "

Der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf betrug 96,7 Liter.

Die größte Wasserabgabe in 24 Stunden war am 9. September mit 5500 cbm.

Die kleinste Wasserabgabe in 24 Stunden war am 26. September mit 4080 cbm.

Gasanstalts-Bericht für den Monat September 1918.

Vergast wurden 485000 kg Kohlen.

Die Gesamt-Gaserzeugung betrug . . . 109680 cbm
Gasabgabe betrug . . . 109870 "

Die Gasabgabe verteilt sich wie folgt auf:

a) öffentliche Beleuchtung 3208 cbm
b) städtische Gebäude und Betriebe . . . 8981 "
c) fiskalische " " " "
d) Private: Leuchtgas 6470 "
Kochgas: 77570 = 84040

e) Selbstverbrauch 1556 "
Retortenladungen wurden gemacht: 288 "

Die größte Gasabgabe in 24 Stunden war am 20. September mit 4090 cbm.

Die kleinste Gasabgabe in 24 Stunden war am 15. September mit 3130 cbm.

Gasmesser wurden aufgestellt 14 Stück,

" " ausgebaut 13 Stück,

Zugang 1 Stück.

Das Reichs- und Staatschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatschuldbuches, sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern kleiner oder großer Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung oder portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreis-

kasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatschuldbuch — ein und gibt dabei an für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zu gesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorgen und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mk. jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mk. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt.

Wer die Buchschuld wieder veräußern muß, und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen, die Papiere durch einen Bankier verkaufen.

Wer sich über irgend eine weitere Frage unterrichten will, wird über alles Wissenswerte bei allen Zeichnungsstellen und Zeichnungsvermittlungsstellen jede Auskunft erhalten.

Die städt. Sparkasse zu Kattowitz, Poststraße,

verzinst Spareinlagen und Mündelgelder bei tagweiser Zinsberechnung im allgemeinen mit $3\frac{1}{2}\%$.

Einlagen von 1000 Mk. und mehr werden bei mindestens einjähriger Sperre mit $3\frac{3}{4}\%$, Einlagen über 3000 Mk. bei mindestens dreijähriger Sperre mit 4% verzinst.

Die Verzinsung zu $3\frac{3}{4}\%$ und 4% kann jederzeit beantragt werden. Die Zinsen gesperrter Einlagen stehen zur freien Verfügung der Einleger.

Einlagen werden in jeder Höhe angenommen. Die Sparkasse ist für den Verkehr mit den Sparern werktäglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr geöffnet.

Der Bismarckturm ist vom 1. Oktober 1918 bis 1. Mai 1919 täglich von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags bei gutem Wetter geöffnet.

Kattowitz, den 9. Oktober 1918.

Die städtische Gartenverwaltung.